

Berliner Wasserratten gegr. 1889 e. V.

Jugendordnung

- § 1 Die Jugendordnung beschreibt die Mitwirkung und Mitbestimmung der Vereinsjugend bei den Berliner Wasserratten gegr. 1889 e.V.**
- § 2 Mitwirkung und Mitbestimmung**
- 2.1 Die Mitwirkung und Mitbestimmung dient der Entwicklung und soll über die sportliche Betätigung hinaus das gesellschaftliche Bewusstsein wecken und ermöglichen.
- 2.2 Sie bestehen insbesondere aus:
- a) der Koordinierung von Aktivitäten im Verein,
 - b) der Vertretung der Vereinsjugend im Vereinsvorstand,
 - c) der Vertretung der Vereinsjugend nach außen.
- § 3 Organe**
- Organe der Vereinsjugend sind die Jugendversammlung und der Jugendausschuss.
- § 4 Jugendversammlung**
- 4.1.1 Das oberste Organ der Vereinsjugend ist die Jugendversammlung.
- 4.1.2 Der Vertretende der Jugend bzw. der stellvertretende der Jugend beruft die Jugendversammlung mindestens einmal im Jahr ein.
Diese muß spätestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.
- 4.1.3 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
- a) Wahl der Jugendvertretenden,
 - b) Berichterstattung über das vergangene Jahr und
 - c) Erstellung eines Konzeptes zur aktuellen Jahresplanung.
- 4.2.1 Die Jugendversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins, die zwischen (einschließlich) 10 Jahren und (einschließlich) 26 Jahren sind. Diese Mitglieder haben Stimmrecht.
- 4.2.2 Über die Teilnahme und das Rederecht von Gästen entscheidet die Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 4.3 Die Leitung der Jugendversammlung übernehmen die Vertretenden der Jugend. Ist kein Vertretender anwesend, wählt die Jugendversammlung die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit.
- 4.4 Für die Durchführung der Wahlen gelten sinngemäß § 6.6.3 und § 6.7.2 der Vereinssatzung.

§ 5 Jugendausschuss

- 5.1 Der Jugendausschuss ist ein flexibel und offen sich zusammensetzendes Gremium zur Planung der Mitwirkung und Mitbestimmung.
- 5.2 Die Leitung des Jugendausschusses hat der Vertretende der Jugend bzw. der Stellvertretende der Jugend. Er beruft die Sitzungen des Jugendausschusses 14 Tage vorher durch Veröffentlichung auf der Vereins WEB-Seite mit der Tagesordnung der Themen ein.
- 5.3 Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Jugendausschusses ist mit den anwesenden jugendlichen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 5.4 Der Jugendausschuss kann weitere Mitglieder ohne Stimmrecht, sowie weitere Unterausschüsse für besondere Aufgaben berufen.
- 5.5 Die Vertretenden der Jugend beschließen über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel im Rahmen rechtlicher und satzungsgemäßer Vorgaben.

§ 6 Durchführung, Wählbarkeit und Beschlussfassung

- 6.1 Sowohl die Jugendversammlung als auch der Jugendausschuss können in Präsenz von Anwesenden, in Form einer Videokonferenz oder in Mischformen stattfinden. Die Veranstaltungsform muss den berechtigten Mitgliedern eine allgemein übliche und leichte Zugangsmöglichkeit gewähren. Bei der Durchführung ist zu jedem relevanten Zeitpunkt sicher zu stellen, wer bei den Sitzungen anwesend ist.
- 6.2 Der Vertretende und der Stellvertretende der Jugend müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Sie werden für zwei Jahre von der Jugendversammlung gewählt. Der Vertretende wird in den geraden und der Stellvertretende in den ungeraden Kalenderjahren gewählt.
- 6.3 Abwesende können gewählt werden, wenn eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann gemäß den Regelungen der Satzung von der Jugendversammlung in Anlehnung an den §6.6.3 der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Jugendversammlung in Kraft.

Berlin, den 21.2.2026